



**LAND
SALZBURG**

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

(RSb dual)

Verfassungsdienst
und
Wahlen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-FIN/417/213-2020

Datum

06.03.2020

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

Betreff

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 4. März 2020, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geändert wird

landeslegistik@salzburg.gv.at

Dr. Paul Sieberer

Telefon +43 662 8042-2869

Beilagen: 2

Gemäß § 9 Abs 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 beehre ich mich, den im Gegenstand bezeichneten Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages mit dem Ersuchen um Zustimmung bekannt zu geben, dass der Gesetzesbeschluss vor Ablauf der Einspruchsfrist kundgemacht werden kann (§ 9 Abs 3 F-VG 1948).

Der Bericht des vorbereitenden Landtagsausschusses, aus dem sich in Verbindung mit dem Initiativantrag der Gesetzesbeschluss ergibt, sind angeschlossen.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Paul Sieberer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERsB 9110010643195

Antrag

der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutschi, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl und Egger MBA betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geändert wird

Im geltenden § 25 Abs 3 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz, LGBl Nr 7/2020, ist nach dem Vorbild früherer Neuerlassungen eine gesetzliche Abgabefestsetzung für einen Übergangszeitraum normiert (siehe früheren § 12 Abs 3 Salzburger Ortstaxengesetz 2012, LGBl Nr 106): Bis zur Erlassung der neuen Verordnungen gelten die allgemeine und die besondere Nächtigungsabgabe sowie die Forschungsinstitutsabgabe bis 31. Dezember 2021 als in jener Höhe festgesetzt, die für die allgemeine und die besondere Ortstaxe bzw Kurtaxe und die Forschungsinstitutsabgabe auf Grund der gemäß Abs 2 außer Kraft getretenen Gesetze gegolten haben. Die gesetzliche Festsetzung mit den geltenden Abgabenbeträgen sollte auch in jenen Fällen zur Anwendung kommen, in denen Abgabenverordnungen zwar bereits beschlossen, aber noch nicht in Kraft getreten sind. Ziel dieser Bestimmungen war es, einen lückenlosen Übergang von alter zu neuer Rechtslage durch Weiterführung der bisher schon anwendbaren Beträge sicherzustellen.

In der Praxis trat jedoch mehrfach der Fall ein, dass im Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der Rechtslage noch im Jahr 2019 Verordnungen über die Höhe der Ortstaxen, Kurtaxen oder Forschungsinstitutsabgabe auf Grundlage der damals geltenden Gesetze beschlossen wurden. Wegen der auch nach der alten Rechtslage einzuhaltenden Legisvakanz von zwölf Monaten konnten diese beschlossenen und kundgemachten Verordnungen jedoch nicht mehr in Kraft treten.

Aus diesem Grund wird die Übergangsbestimmung nun umgestaltet und festgelegt, dass grundsätzlich bis zur Erlassung der neuen Verordnungen die allgemeine und die besondere Nächtigungsabgabe sowie die Forschungsinstitutsabgabe bis 31. Dezember 2021 als in jener Höhe festgesetzt gelten, die für die allgemeine und die besondere Ortstaxe bzw Kurtaxe und die Forschungsinstitutsabgabe am 29. Februar 2020 auf Grund der gemäß Abs 2 außer Kraft getretenen Gesetze gegolten haben (Abs 3 erster Satz). Für jene Fälle, in denen Verordnungen über die Höhe der Abgaben beschlossen, aber wegen der Legisvakanz noch nicht in Kraft getreten sind, wird allerdings mit Abs 3 zweiter Satz eine Sonderregelung geschaffen: Bei Verordnungen, die am 29. Februar 2020 bereits beschlossen, aber noch nicht in Kraft getreten sind, gelten die Abgaben ab dem Zeitpunkt, den die Verordnung für ihr Inkrafttreten vorsieht, als in der in der Verordnung bestimmten Höhe festgesetzt.

Diese Regelung ermöglicht die Anwendung der auf Grund der alten Rechtslage beschlossenen Abgabebeträge, und zwar ab jenem Zeitpunkt, den die Verordnungen für ihr Inkrafttreten vorgesehen hatten.

Eine solche Bestimmung stellt sich aus verfassungsrechtlicher Sicht als unbedenklich dar, da mit dem Verweis ausschließlich an bereits vorliegende Verordnungen angeknüpft wird, der Landesgesetzgeber es also nicht unzulässigerweise einer anderen Rechtssetzungsautorität überlässt, den Gesetzesinhalt in Zukunft zu gestalten (vgl VfSlg 6.290/1970). Darüber hinaus wird auch nicht in die Geltung von bestehenden bzw außer Kraft getretenen Verordnungen eingegriffen (vgl VfSlg 6.055/1969).

Weiterhin gilt aber, dass bis 31. Dezember 2021 auf Grundlage des neuen Gesetzes entsprechende Verordnungen zu erlassen sind, ansonsten obliegt deren Erlassung der Landesregierung (Abs 3 vorletzter Satz).

Da sich das Gesetzesvorhaben auf Abgabenvorschriften bezieht, ist das Verfahren gemäß § 9 F-VG 1948 einzuhalten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 4. März 2020

Mag.^a Gutschi eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Egger MBA eh.

**Gesetz vom , mit dem das Salzburger
Nächtigungsabgabengesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz, LGBl Nr 7/2020, wird geändert wie folgt:

1. § 25 Abs 3 lautet:

„(3) Bis zur Erlassung der Verordnungen gemäß den §§ 5 Abs 1 und 5, 11 Abs 2 und 15 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 7/2020 gelten die allgemeine und die besondere Nächtigungsabgabe sowie die Forschungsinstitutsabgabe bis 31. Dezember 2021 als in jener Höhe festgesetzt, die für die allgemeine und die besondere Ortstaxe bzw Kurtaxe und die Forschungsinstitutsabgabe am 29. Februar 2020 auf Grund der gemäß Abs 2 außer Kraft getretenen Gesetze gegolten haben. Abweichend davon gelten die Abgaben bei Verordnungen, die am 29. Februar 2020 bereits beschlossen, aber noch nicht in Kraft getreten sind, ab dem Zeitpunkt, den die Verordnung für ihr Inkrafttreten vorsieht, als in der in der Verordnung bestimmten Höhe festgesetzt. Wenn bis 31. Dezember 2021 keine Verordnungen erlassen worden sind, obliegt ihre Erlassung der Landesregierung. Eine solche Verordnung der Landesregierung tritt außer Kraft, sobald die Festsetzung durch Verordnung des gemäß den §§ 5 Abs 1 und 5, 11 Abs 2 und 15 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 7/2020 zuständigen Organs wirksam wird.“

2. Im § 25 wird angefügt:

„(7) § 25 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 tritt mit 1. März 2020 in Kraft.“

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutsch, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl und Egger MBA (Nr. 303 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. März 2020 mit dem Antrag befasst.

Abg. Mag. Scharfetter ruft in Erinnerung, dass der Landtag im Dezember des vergangenen Jahres ein neues Nächtigungsabgabengesetz beschlossen habe. Im Zuge dieser Beschlussfassung habe man auch Bestimmungen vorgesehen, die einen lückenlosen Übergang von der alten zur neuen Rechtslage durch Weitergeltung der bisher geltenden Abgabenhöhe sicherstellen hätte sollen. In einigen Gemeinden seien daraufhin im Vertrauen auf den Fortbestand der Rechtslage noch im Jahr 2019 Beschlüsse über die Erhöhung der Orts- oder Kurtaxe gefasst worden. Da die alte Rechtslage jedoch vorgesehen habe, dass Verordnungen frühestens zwölf Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft treten könnten, seien diese Verordnungen bisher nicht in Kraft getreten, wodurch auch die ab 1. Jänner 2020 geltenden Übergangsbestimmungen nicht hätten greifen können. Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag solle daher sichergestellt werden, dass Beschlüsse, die im Jahr 2019 gefasst worden, aber bisher nicht in Kraft getreten seien, auch tatsächlich gültig seien. Für die betroffenen Gemeinden sei diese Regelung enorm wichtig, wie er an einem Beispiel ausführen wolle. Eine Gemeinde habe im Herbst letzten Jahres einen Beschluss über die Höhe der Kurtaxe gefasst, welcher am 31. Dezember 2020 in Kraft treten hätte sollen. Dieser Beschluss sei auch ordnungsgemäß kundgemacht worden. Nach den bisherigen Übergangsbestimmungen wäre dieser Beschluss allerdings ungültig. Für die betroffene Gemeinde hätte dies zur Folge, dass eine Ausschusssitzung des Tourismusverbandes einberufen werden müsste. In dieser müsste mit qualifizierter Mehrheit die Einberufung einer Vollversammlung beschlossen werden. Bei einer größeren Tourismusgemeinde spreche man bei einer Vollversammlung über einen Adressatenkreis von immerhin einigen hundert Stimmberechtigten. Diesen unnötigen Aufwand solle man den betroffenen Gemeinden ersparen. Hinzu käme, dass eine auf die geschilderte Weise beschlossene Abgabenerhöhung nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen auch erst wieder nach einem halben Jahr ab Kundmachung in Kraft treten könnte. Die Tourismusverbände der betroffenen Gemeinden hätten ihre Budgets aber im Vertrauen auf die Gültigkeit der bereits 2019 beschlossenen Verordnungen erstellt. Der Landtag solle daher beschließen, dass Abgaben aufgrund von Verordnungen, die am 29. Februar 2020 bereits beschlossen, aber noch nicht in Kraft getreten seien, ab dem Zeitpunkt, den die Verordnung für ihr Inkrafttreten vorsehe, in der in der Verordnung bestimmen Höhe festgesetzt seien.

Abg. Teufl bedankt sich für den vorliegenden Gesetzesantrag. Um die betroffenen Salzburger Gemeinden nicht in Turbulenzen zu bringen, stimme die FPÖ dem Antrag gerne zu.

In der Spezialdebatte erfolgen zu den Ziffern 1. und 2. keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutschl, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl und Egger MBA betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 303 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 4. März 2020

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. März 2020:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.